

Gemeinde Schorndorf

6. Deckblattänderung Flächennutzungsplan Schorndorf

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung



Anlass, Ziel und Zweck der Änderung

Der Anlass für die 6. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes ergab sich aus dem Ziel der Gemeinde, das bereits überwiegend als öffentlicher Parkplatz genutzte Flurstück Nr. 6 der Gemarkung Schorndorf gemäß der tatsächlichen Nutzung entsprechend im Flächennutzungsplan darzustellen.

Das Flurstück Nr. 6 der Gemarkung Schorndorf ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

Da das Flurstück zwar auch als Fläche für den Friedhof genutzt wird, jedoch überwiegend als öffentlicher Parkplatz hergestellt und als solcher auch genutzt wird, entstand die Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zweck der Änderung ist außerdem die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“, welche im Parallelverfahren durchgeführt wurde.

Die Änderungsfläche ist bereits vollständig erschlossen und überwiegend versiegelt.

Gemäß dem Gebot der Siedlungsanbindung knüpft die Änderungsfläche an bereits bebaute und genutzte Siedlungsflächen von Schorndorf an.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele standen der gegenständlichen Änderung nicht entgegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Im Zuge der Beteiligungen gingen seitens der Öffentlichkeit keine zu berücksichtigenden Anregungen oder Stellungnahmen zur gegenständlichen 6. Deckblattänderung ein. Lediglich zu einem weiter nordöstlich des Planungsgebietes im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet wurde von privater Seite die Frage gestellt, ob dieses zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche umgewandelt wird, was jedoch im Rahmen der Planungshoheit nicht im Sinne der Gemeinde ist.

Von Seiten des Staatlichen Bauamt Regensburg wurde auf die Betroffenheit im Bezug auf den Einmündungsbereich Chamer Straße (St 2146) / Seignweg hingewiesen. Hier sind im Bestand bereits ausreichend dimensionierte Linksabbiegespuren vorhanden, so dass hier keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen waren.

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz hat angemerkt, dass die Standortbelange der bereits vorhandenen Gewerbe-/ Handwerksbetriebe zu berücksichtigen sind. Es erfolgte die Anpassung an die aktuelle Rechtslage, die Aktualisierung der Baugrenzen und die Aktualisierung der der schalltechnischen Untersuchung. Die Standortbelange der vorhandenen Betriebe wurden im Verfahren berücksichtigt.

Das Sachgebiet Naturschutz und Landespflege hat darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich innerörtliche Grünstrukturen vorhanden sind. In der verbindlichen Bauleitplanung wurde dies durch Festsetzung von öffentlichen Grünflächen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen berücksichtigt.

Gemeinde Schorndorf, den 13.12.2024



Max Schmaderer, Erster Bürgermeister



GEMEINDE

SCHORNDORF

LANDKREIS

CHAM

REGIERUNGSBEZIRK

OBERPFALZ



6. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans der Ge- meinde Schorndorf (Nr. 6100-6)

- Begründung mit Umweltbericht -

Planverfasser:



Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensvermerke	4
2. Planzeichnung	5
3. Anlass, Ziel und Zweck der Änderung	7
4. Planungsrechtliche Ausgangssituation	7
4.1 Lage und Dimension.....	7
4.2 Bauleitplanung.....	8
4.2.1 Vorbereitende Bauleitplanung.....	8
4.2.2 Verbindliche Bauleitplanung.....	8
5. Wesentliche Auswirkungen	9
5.1 Erschließung und technische Infrastruktur.....	9
5.2 Immissionsschutz.....	9
5.3 Denkmalschutz.....	10
5.4 Biotope.....	10
5.5 Natur- und Landschaftsschutz.....	10
5.6 Belange des Umweltschutzes.....	10
5.7 Artenschutzrechtliche Belange.....	11
5.8 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	13
5.8.1 Bedeutung für den Naturhaushalt.....	13
5.8.2 Überschlägige Ermittlung des Ausgleichsflächenumfangs.....	13
6. ANLAGE - Umweltbericht	14
6.1 Beschreibung der Planung.....	14
6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens.....	14
6.1.2 Prüfung und Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	14
6.2 Planerische Vorgaben, Umweltbelange und deren Berücksichtigung.....	14
6.2.1 Landschaftsplan.....	14
6.2.2 Sonstige Fachpläne und Verordnungen.....	14
6.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	14
6.3.1 Schutzgut Mensch.....	14
6.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	15
6.3.3 Schutzgut Boden.....	15
6.3.4 Schutzgut Wasser.....	15
6.3.5 Schutzgut Klima / Luft.....	15
6.3.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	16

6.3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	16
6.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	16
6.4	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	16
6.4.1	Schutzgut Mensch.....	16
6.4.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen	17
6.4.3	Schutzgut Boden.....	17
6.4.4	Schutzgut Wasser	18
6.4.5	Schutzgut Klima / Luft	18
6.4.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter	18
6.4.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	19
6.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	19
6.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	19
6.5.2	Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen	19
6.5.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	19
6.6	Verfahren und Methodik der Umweltprüfung.....	19
6.7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen	20
6.8	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	20
6.9	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	20

1. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 29.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.02.2024 hat in der Zeit vom 05.03.2024 bis 09.04.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Befeiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.02.2024 hat in der Zeit vom 05.03.2024 bis 09.04.2024 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.04.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.08.2024 bis 23.09.2024 beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.04.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.08.2024 bis 23.09.2024 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.10.2024 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 09.10.2024 festgestellt.

Schorndorf, den 10.12.2024


 Max Schmaderer, Erster Bürgermeister



7. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde dem Landratsamt Cham am 14.10.2024 zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 6 Abs. 4 BauGB gilt die Genehmigung auf Grund der Genehmigungsfiktion als erteilt.

8. Ausgefertigt

Schorndorf, den 10.12.2024


 Max Schmaderer, Erster Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 13.12.2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

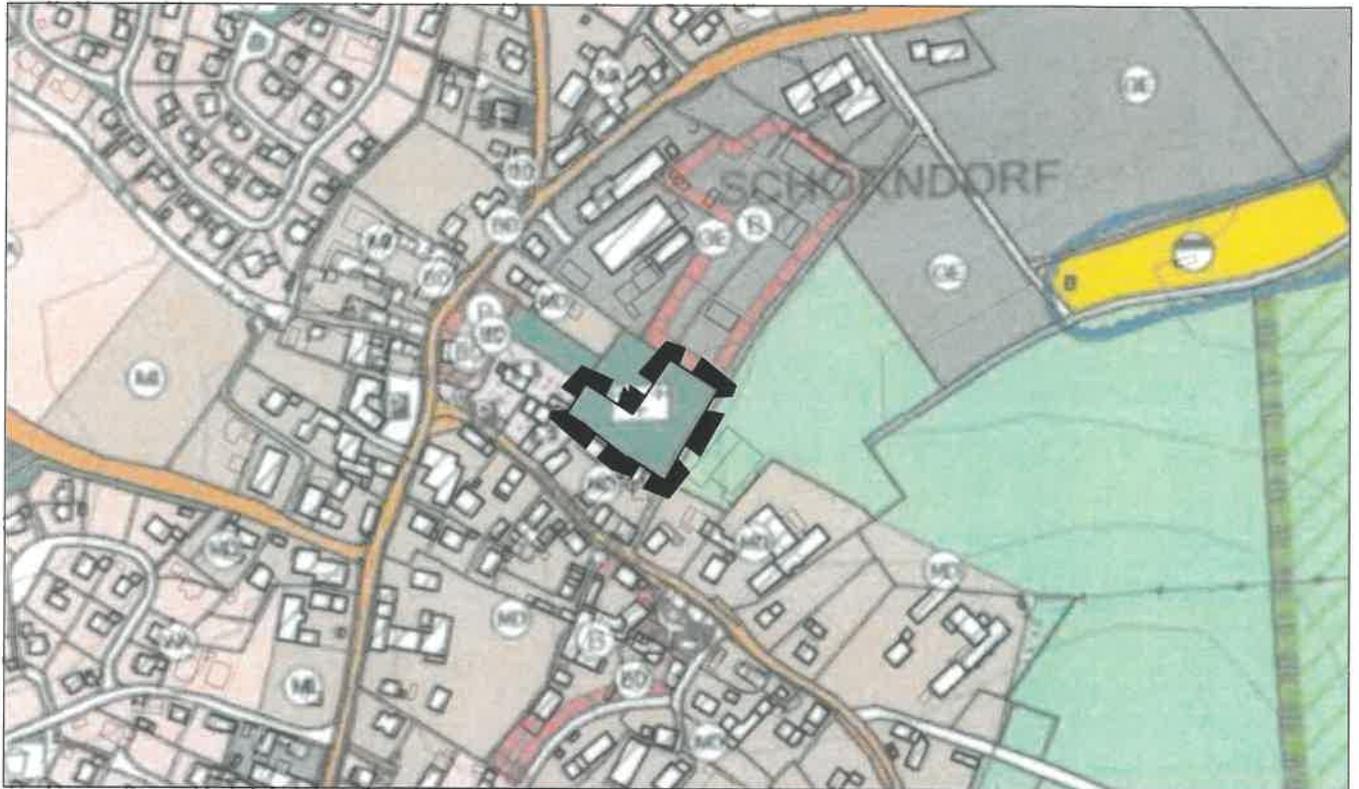
Schorndorf, den 13.12.2024


 Max Schmaderer, Erster Bürgermeister

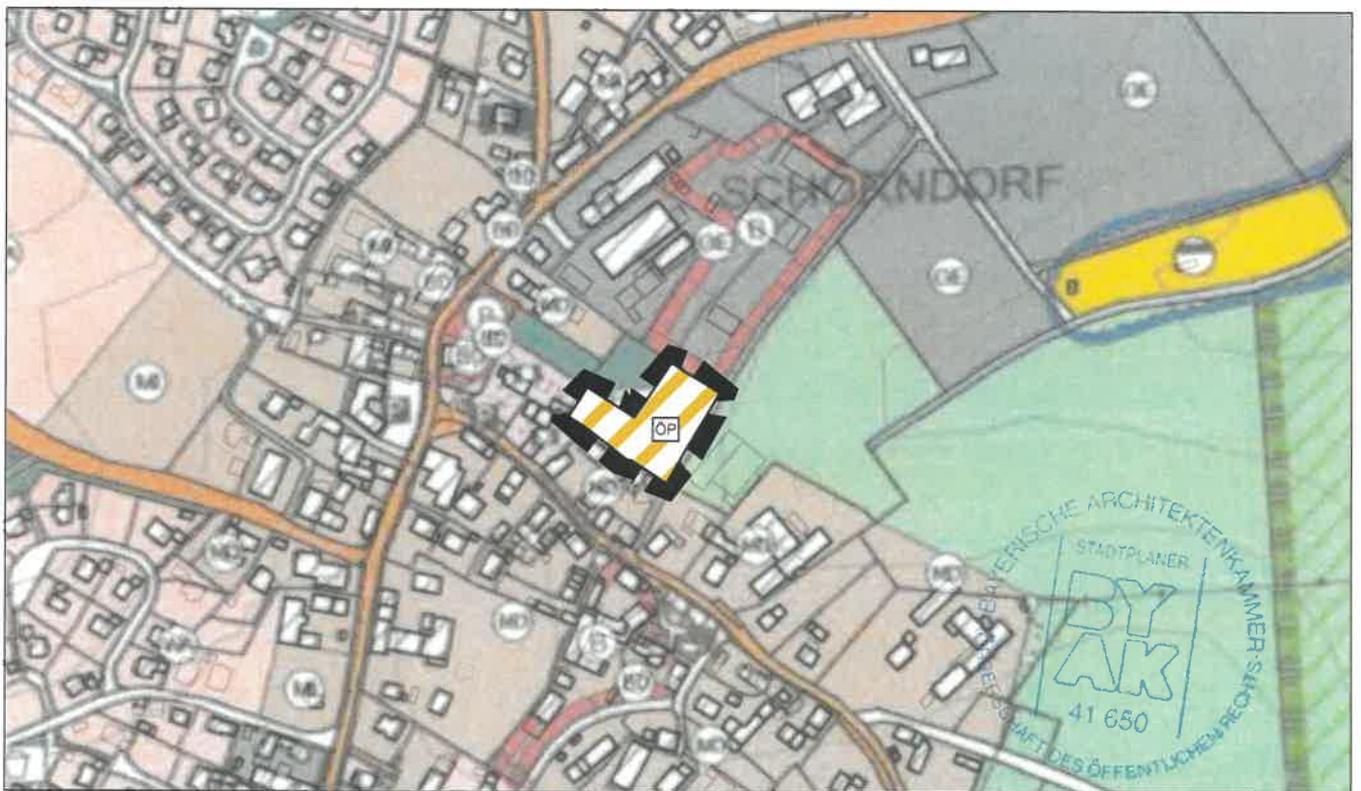


2. Planzeichnung

Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorndorf



6. Deckblattänderung Nr. 6100-6



6. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorndorf, Nr. 6100-6



Planzeichnung

Vorentwurf vom 21.02.2024
Entwurf vom 17.04.2024
Feststellungsfassung vom 09.10.2024

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

Alle nicht berührten Planzeichen sind der Legende des wirksamen Flächennutzungsplanes zu entnehmen.



M 1:5.000

Planverfasser:

ALTMANN
INGENIEURBÜRO

INGENIEURGESSELLSCHAFT FÜR BAUWESEN
St.-Günther-Str. 4
D-93413 Cham
FON +49 0995 71 200 31 - 10
FAX +49 0995 71 200 31 - 11
Internet: www.altmann-ingenieure.de
e-mail: info@altmann-ingenieure.de

3. Anlass, Ziel und Zweck der Änderung

Der Anlass für die 6. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem Ziel der Gemeinde, das bereits überwiegend als öffentlicher Parkplatz genutzte Flurstück Nr. 6 der Gemarkung Schorndorf gemäß der tatsächlichen Nutzung entsprechend im Flächennutzungsplan darzustellen.

Das Flurstück Nr. 6 der Gemarkung Schorndorf ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

Da das Flurstück zwar auch als Fläche für den Friedhof genutzt wird, jedoch überwiegend als öffentlicher Parkplatz hergestellt und als solcher auch genutzt wird, entsteht das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zweck der Änderung ist außerdem die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“, welche im Parallelverfahren durchgeführt wird.

Die Änderungsfläche ist bereits vollständig erschlossen und überwiegend versiegelt.

Gemäß dem Gebot der Siedlungsanbindung knüpft die Änderungsfläche an bereits bebaute und genutzte Siedlungsflächen von Schorndorf an.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele stehen der vorliegenden Änderung nicht entgegen.

4. Planungsrechtliche Ausgangssituation

4.1 Lage und Dimension

Die Gemeinde Schorndorf liegt im südlichen Teil des Landkreises Cham und ist ca. 9 km südwestlich von der Stadt Cham entfernt.

Die Änderungsfläche liegt am östlichen Ortsrand vom Hauptort Schorndorf.

Im Nordwesten grenzen wohnbaulich und als Friedhof genutzte Flächen an. Im Nordosten liegen die bereits bebauten Flächen des „Gewerbegebietes Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“. Im Südwesten schließen sich eine landwirtschaftliche Hofstelle und Wohnbauflächen an, im Südosten landwirtschaftliche Nutzflächen.



Übersichtslageplan mit Lage des Änderungsbereiches (rot), o.M.



Luftbild mit Lage des Änderungsbereiches (rot), o.M.

Die Änderungsfläche ist bereits vollständig erschlossen.

Innerhalb der Änderungsfläche sind bereits öffentliche Grünflächen, Friedhofflächen, Parkplätze sowie Verkehrsflächen vorhanden. Die Flächen sind bereits überwiegend versiegelt.

Die Änderungsfläche ist leicht von Nordwesten nach Südosten geneigt.

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 3.646,76 m² (0,4 ha).

4.2 Bauleitplanung

4.2.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorndorf wurde am 03.04.2008 ortsüblich bekanntgemacht. Ein separater oder integrierter Landschaftsplan besteht für die Gemeinde derzeit nicht.

Die Änderungsfläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

Im Umfeld sind gewerbliche, wohnbauliche und gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen sowie Grünflächen dargestellt.

In Richtung Südosten schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an.

4.2.2 Verbindliche Bauleitplanung

Die Änderungsfläche liegt streng genommen im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Betrachtet man jedoch die Nähe zur vorhandenen, umliegenden Bebauung sowie die städtebauliche Prägung der Fläche von drei Seiten, kann die Fläche als „Innenbereich“ eingestuft werden.

Die umliegenden Bauflächen liegen innerhalb der Grenzen der Innenbereichssatzung Schorndorf vom 29.09.2014 oder im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“, welcher am 02.11.2015 Rechtskraft erlangte und bereits zwei mal geändert wurde.

In Richtung Süden und Osten grenzen Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB an.

5. Wesentliche Auswirkungen

5.1 Erschließung und technische Infrastruktur

Öffentliche Verkehrsflächen

Die Änderungsfläche ist bereits über den bestehenden Seignweg im Südosten erschlossen. Der Seignweg endet im Bereich des Friedhofes mit einem Wendehammer.

Über den bestehenden Seignweg besteht ein Anschluss an den Grummetweg im Südosten und die Chamer Straße/Staatsstraße St 2146 als überörtliche Verkehrsanbindung im Norden.

Die genannten Straßen sowie der Anschluss an die Chamer Straße/Staatsstraße St 2146 sind bereits hergestellt. Im Kreuzungsbereich der Chamer Straße/Staatsstraße St 2146 sind jeweils Linksabbiegespuren in Richtung Norden (zum Orleitenweg) und Süden (zum Seignweg) vorhanden. Ein weiterer Ausbau der bestehenden Straßen und Wege ist weder vorgesehen noch erforderlich.

An der Chamer Straße Ecke Pfarrer-Pongratz-Straße befindet sich die nächstgelegene Haltestelle des ÖPNV.

Trinkwasserversorgung

Die Änderungsfläche ist bereits an die bestehende Trinkwasserleitung angeschlossen.

Schmutzwasserentsorgung

Die Änderungsfläche ist bereits an den bestehenden Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Niederschlagswasserentsorgung

Das auf der Änderungsfläche anfallende Niederschlagswasser ist Vorort breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern oder gedrosselt in den bestehenden Regenwasserkanal einzuleiten.

Brandschutz

Der Brandschutz kann ausreichend sichergestellt werden. Die Straße verfügt über eine ausreichende Breite für den Rettungsverkehr.

Die ortsansässige Feuerwehr ist entsprechend ausgestattet und ausgebildet, um den Feuerchutz zu gewährleisten.

Vom Änderungsbereich gehen keine wesentlichen brandschutztechnischen Risiken aus. Die Lagerung besonderer Gefahrenstoffe ist nicht vorgesehen.

Stromversorgung, Telekommunikation

Die Änderungsfläche ist bereits an die bestehenden Versorgungsleitung angeschlossen.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt zentral über den Landkreis Cham. Der Seignweg verfügt über eine ausreichende Breite für den Entsorgungsverkehr.

5.2 Immissionsschutz

Straßenlärm

Auf der Änderungsfläche sowie im Umfeld entstehen bereits Emissionen durch die bestehenden Parkplätze, den Mehrzweckstreifen sowie die hier verlaufenden Verkehrsbewegungen.

Aufgrund der geringen Verkehrsmengen sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Änderungsfläche sowie das Umfeld zu erwarten.

Gewerbelärm

Im Nordosten entstehen bereits Emissionen aufgrund der bestehenden Gewerbeflächen und Nutzungen. Negative Auswirkungen auf die Änderungsfläche sind jedoch nicht zu erwarten.

Landwirtschaft

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit folgenden zeitweilig durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen:

- Geruchsimmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Staubimmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung
- Lärmimmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr.

Diese sind entsprechend zu dulden.

Im Südwesten befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle.

5.3 Denkmalschutz

Nach Information des Bayer. Denkmal-Atlas des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege liegen weder innerhalb der Änderungsfläche noch im näheren und weiteren Umfeld Boden-, Bau- oder landschaftsprägende Denkmäler vor. Bedeutende, von Bebauung freizuhaltenen Sichtachsen sind von der Änderung ebenfalls nicht betroffen.

Sollten dennoch Auffälligkeiten oder eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler aufgefunden werden, wird auf die Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG hingewiesen.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt.

5.4 Biotope

Flächen, die gemäß Art. 16 BayNatSchG i.V.m. § 39 BNatSchG; Art. 23 BayNatSchG sowie § 30 BNatSchG als Biotopflächen amtlich kartiert sind, sind weder innerhalb der Änderungsfläche noch im näheren Umfeld vorhanden.

5.5 Natur- und Landschaftsschutz

Die Änderungsfläche liegt im Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ (ID NP-00007).

5.6 Belange des Umweltschutzes

Es wird eine gesonderte Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführt. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung.

Er berücksichtigt derzeit verfügbare umweltbezogene Informationen zum Änderungsbereich. Der Vorentwurf des Umweltberichtes dient der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung erfolgt eine Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad.

Im Verfahrensverlauf nach BauGB wird, sofern neue Erkenntnisse erlangt werden, die Umweltprüfung fortgeschrieben.

5.7 Artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb nicht behandelt.

Zur Bauleitplanung ist keine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung durch einen Biologen vorgesehen. Eine artenschutzrechtliche Begehung durch einen Biologen wird als nicht notwendig erachtet, da die Änderungsflächen bereits durch die bestehenden und umliegenden Gewerbebetriebe geprägt sind. Da sich die Änderungsflächen im Umfeld von Straßen, Gebäuden und technischen Infrastrukturen befinden, sind sie bereits anthropogen geprägt.

Der saP müssen Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt werden die Arten „abgeschichtet“, die aufgrund vorliegender Daten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt wird durch eine Bestandsaufnahme bzw. Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Änderungsbereiches erhoben. Hierzu werden die erhobenen Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen überlagert.

Aufgrund der Lebensraumausstattung im Änderungsbereich sind ausschließlich Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Potentiell betroffene Arten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie die Gilde des Siedlungsbereiches und der feld- und wiesengebundenen Arten.

Es ist generell anzunehmen, dass sich innerhalb des Änderungsbereiches sowie den angrenzenden Grundstücken Vogelbrutplätze befinden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu bereits bebauten und gewerblich genutzten Flächen sowie Verkehrsflächen ist mit weit verbreiteten, ungefährdeten Arten (z.B. Amsel, Rauch- und Mehlschwalbe, Haus- und Feldsperling, Stieglitz, Kohlmeise, Buntsprecht etc.) zu rechnen, d.h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit als "unempfindlich" eingestuft.

Bei der Realisierung der geplanten Bauflächen können Brutplätze der feldgebundenen Arten oder ein Teil davon verloren gehen. Eine Betroffenheit von heckenbewohnenden Arten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da ggf. ein Eingriff in den südlich gelegenen Gehölzstreifen erfolgt. Dies wird im weiteren Verfahren geprüft.

Im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auch das Szenario geprüft werden, dass Reviere einzelner Arten aufgegeben werden. Da in der Umgebung weitere vergleichbare (Brut-)Habitate (landwirtschaftliche Flächen, offene Hochflächen, Gehölzstrukturen, Uferrandstreifen) vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der mögliche (temporäre) Verlust eines Brutplatzes nicht signifikant auf den Erhaltungszustand die lokalen Vogelpopulationen auswirkt. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Erhebliche Störungen wären nur bei Baumaßnahmen oder bei Brutplätzen im direkten Anschluss an die Bauflächen (durch die Nutzungseinflüsse) temporär denkbar. Im Wirkraum bestehen jedoch ausreichend Ausweichlebensräume in großer Zahl und guter Qualität, sodass

eine Verschlechterung des Erhaltungszustands unwahrscheinlich ist und Verbotstatbestände nicht zu erwarten sind.

Zudem ist zu beachten, dass durch die umliegenden Nutzungen und Infrastrukturen bereits bebaute Siedlungsflächen angrenzen und so anthropogene Einflüsse bereits auf die Habitate einwirken. Die Flächen sind bereits vollständig erschlossen und teilweise bebaut. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Jagd- oder Verbundstrukturen ist daher nicht zu erkennen.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass die Siedlungsflächen bereits durch anthropogene Strukturen, einschließlich deren Beeinträchtigungen (Staatsstraße, Verkehr, gewerbliche Nutzungen, Siedlungen etc.) beeinflusst werden. Eine erhebliche Zunahme der Beeinträchtigungen durch die Bauleitplanung ist daher nicht zu erwarten. Die allgemeine Verfügbarkeit an Lebensräumen bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Nach Auswertung der derzeit verfügbaren Unterlagen sind keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie durch die verbindliche Bauleitplanung erheblich betroffen.

Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen kann derzeit nicht von einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ausgegangen werden. Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten liegen aktuell nicht vor.

Mit hinreichender Sicherheit kann ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population an Brutvögeln sowie Verbotstatbestände ausgelöst werden. Vorkommen von Reptilien, wie beispielsweise der Zauneidechse, sind derzeit ebenfalls nicht bekannt.

Zusammenfassendes Ergebnis

Der Umfang evtl. eintretender Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Worst-Case-Annahme) verstößt nicht gegen die Schädigungsverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Sonstige Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind durch die geplanten Bauflächen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu prognostizieren.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Bauleitplanung unter den genannten Voraussetzungen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht entgegen. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind derzeit nicht erkennbar.

5.8 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.8.1 Bedeutung für den Naturhaushalt

Die Eingriffsflächen werden lt. Bestandsdarstellung des Umweltberichts (Einstufung gem. Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft 2003) folgendermaßen eingestuft:

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung
Arten / Lebensräume	überwiegend verkehrlich genutzt, bereits überwiegend versiegelt, im Umfeld bebaute Gewerbeflächen sowie Straßen	gering
Boden	verkehrlich geprägt, bereits überwiegend versiegelt, geringe Deckschicht, durchschnittliche natürliche Bodenfruchtbarkeit, versickerungsfähig	gering
Wasser	hoher Grundwasserstand, keine Oberflächengewässer vorhanden	gering
Klima/Luft	eingeschränkte Lage mit gutem Luftaustausch, geringe Vorbelastung durch umliegende Nutzungen, Kaltluftproduktionsflächen im Umfeld vorhanden, geringe Bedeutung als Luftaustauschbahn mit Siedlungsbezug, östlicher Ortsrand	gering
Orts- und Landschaftsbild	Lage am östlichen Ortsrand, Fernwirkung in Richtung Osten und Süden, Umfeld landwirtschaftlich und gewerblich geprägt, Vorbelastung durch gewerbliche Gebäude, Straßen und technische Einrichtungen	gering
Zusammengefasst:		gering

5.8.2 Überschlägige Ermittlung des Ausgleichsflächenumfangs

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind „Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches ... die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden“. Die §§ 14 – 17 BNatSchG beziehen sich auf die Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft und deren Kompensation/Ausgleich.

Laut § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist „Ein Ausgleich ... nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Der Änderungsbereich liegt streng genommen im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Betrachtet man jedoch die Nähe zur vorhandenen, umliegenden Bebauung sowie die städtebauliche Prägung der Fläche von drei Seiten, kann die Fläche als „Innenbereich“ eingestuft werden.

Die Änderungsfläche ist bereits vollständig erschlossen und versiegelt. Damit gelten die Eingriffe als bereits abgegolten.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Änderung keine wesentlichen, zusätzlichen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild, als bisher zulässig oder bereits erfolgt, entstehen werden.

Somit wird von einer detaillierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgesehen.

6. ANLAGE - Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens

Der Anlass für die 6. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem Ziel der Gemeinde, das bereits überwiegend als öffentlicher Parkplatz genutzte Flurstück Nr. 6 der Gemarkung Schorndorf gemäß der tatsächlichen Nutzung entsprechend im Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentlicher Parkplatz“ darzustellen.

Das Flurstück Nr. 6 der Gemarkung Schorndorf ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

Zweck der Änderung ist außerdem die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“, welche im Parallelverfahren durchgeführt wird.

Die Änderungsfläche ist bereits vollständig erschlossen, überwiegend versiegelt und umfasst 0,4 ha.

Zur Sicherung der Belange des Umweltschutzes sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollte auf Bebauungsplanebene ein Grünordnungsplan erstellt und integriert werden.

6.1.2 Prüfung und Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Keine

6.2 Planerische Vorgaben, Umweltbelange und deren Berücksichtigung

6.2.1 Landschaftsplan

Ein separater oder integrierter Landschaftsplan besteht für die Gemeinde Schorndorf derzeit nicht.

6.2.2 Sonstige Fachpläne und Verordnungen

Fachplanungen des Abfall- und Immissionsschutzrechts sind im Änderungsgebiet nicht bekannt.

6.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

6.3.1 Schutzgut Mensch

Die Änderungsfläche liegt am östlichen Ortsrand vom Hauptort Schorndorf.

Im Nordwesten grenzen wohnbaulich und als Friedhof genutzte Flächen an. Im Nordosten liegen die bereits bebauten Flächen des „Gewerbegebietes Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“. Im Südwesten schließen sich eine landwirtschaftliche Hofstelle und Wohnbauflächen an, im Südosten landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Änderungsfläche ist bereits vollständig erschlossen.

Innerhalb der Änderungsfläche sind bereits öffentliche Grünflächen, Friedhofflächen, Parkplätze sowie Verkehrsflächen vorhanden. Die Flächen sind bereits überwiegend versiegelt.

Die Änderungsfläche ist leicht von Nordwesten nach Südosten geneigt.

Auf der Änderungsfläche sowie im Umfeld entstehen bereits Emissionen durch die bestehenden Parkplätze, den Mehrzweckstreifen sowie die hier verlaufenden Verkehrsbewegungen. Im Nordosten entstehen bereits Emissionen aufgrund der bestehenden Gewerbeflächen und Nutzungen.

Damit sind die Änderungsfläche und die bestehenden Nutzungen im Umfeld bereits immissionsschutzfachlich vorbelastet.

In unmittelbarer Nähe bestehen keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen.

Der Änderungsbereich hat keine erhöhte Bedeutung für Erholung bzw. Naherholungssuchende. Im direkten Umfeld bestehen keine Erholungseinrichtungen.

Lokale Rad- oder Wanderwege sind von der Änderung nicht betroffen.

Angaben zu Erschütterungen, Geruchsbelastungen oder elektromagnetischen Feldern liegen nicht vor.

6.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aktuelle Vorkommen über geschützte Arten liegen dem Planverfasser derzeit nicht vor.

Die Änderungsfläche ist sind bereits vollständig erschlossen.

Flächen nach Art. 16 BayNatSchG i.V.m. § 39 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG sind weder innerhalb der Änderungsflächen noch im nahen Umfeld vorhanden.

Die Flächen tragen nicht zur lokalen Biodiversität und Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz bei. Besonders beachtenswerte Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

6.3.3 Schutzgut Boden

Die Änderungsfläche ist bereits vollständig erschlossen.

Nach Information der Digitalen Geologischen Karte von Bayern 1:25.000 (dGK25) liegt die Änderungsfläche in der geologischen Einheit „Moldanubikum s. str., Diatexit“ aus dem Karbon.

Laut der Digitalen Ingenieurgeologischen Karte von Bayern 1:25.000 (dIGK25) liegen hier „harte Festgesteine, metamorph, oberflächlich oft zu Lockergestein verwittert“ aus „Phyllit, Glimmerschiefer, Gneis, Diatexit, Amphibolit, überdeckt oder wechselnd mit Verwitterungsgrus“ vor.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte für Bayern 1:25.000 befindet sich die Änderungsfläche im Bereich der Nr. „743 Fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis)“.

Altlasten, Dolinen, Geotope sowie Georisiken sind nicht kartiert.

Innerhalb der Änderungsfläche liegen keine Böden mit bedeutender Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vor.

6.3.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb der Änderungsfläche sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden.

Die Fläche liegt außerhalb von wassersensiblen Bereichen, festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, Hochwassergefahrenflächen, Trinkwasserschutzgebieten und außerhalb von Bereichen mit hohen Grundwasserständen.

Aufgrund der vorliegenden Informationen zur Untergrundbodenbeschaffenheit (s. voriges Kap.) ist zu erwarten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist.

6.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Trotz der Lage und bereits vorhandenen Erschließung und Versiegelung handelt es sich um einen gering belasteten Raum mit guten Durchlüftungsqualitäten in Richtung Südosten. Trotz

der infrastrukturellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Prägung ist das Änderungsgebiet dennoch als lufthygienisch gering vorbelastet zu betrachten.

Es sind keine Kalt- und Frischluftbahnen sowie Kaltluftammelgebiete im Änderungsgebiet vorhanden. Der Änderungsbereich hat aufgrund der Lage am Ortsrand und der Topografie eine eher geringe klimatische Ausgleichsfunktion für Schorndorf. Die Kaltluft fließt in Richtung Südosten in die freie Flur ab.

Großflächige Frischluftentstehungsgebiete bestehen durch die zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen rund um Schorndorf. Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiete für den lokalklimatischen Ausgleich sind in der Umgebung reichlich vorhanden.

Allgemeine Messungen zu Luftschadstoffen liegen nicht vor. Im Wirkungsbereich sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Betriebe bekannt.

6.3.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Aufgrund der Lage und Topografie entsteht eine Fernwirkung in Richtung Südosten.

Das Ortsbild von Schorndorf ist geprägt von Wohnhäusern, gewerblich und gemischt genutzten Bebauungen, Straßen und technischen Infrastrukturen.

Im weiteren Umfeld prägen großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Intensivgrünland ohne Strukturen), Stromfreileitungen, kleine Ortschaften mit ländlichem Charakter, Einzelhöfe sowie zusammenhängende Wald- und Ackerflächen das Landschaftsbild.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb der Änderungsfläche sowie im nahen Umfeld sind keine Boden-, Bau- oder landschaftsprägenden Denkmäler kartiert.

Bau- und Kunstdenkmalspflegerische Belange sind nicht berührt.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen werden entsprechend in der Beschreibung der Schutzgüter sowie in den Umweltauswirkungen genannt.

6.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung (Bestandsaufnahme) und Auswertung von zur Verfügung stehenden Kartenmaterial. Sie beschränkt sich auf die nach dem Vorentwurf zur Deckblattänderung möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

6.4.1 Schutzgut Mensch

Die Änderungsfläche wurde bisher öffentlich als Friedhof, Verkehrsflächen und Parkplätze genutzt. Die Flächen sind bereits vollständig erschlossen und überwiegend versiegelt.

Aufgrund der umliegenden Emissionen aus dem Verkehrslärm der angrenzenden Straßen sowie den Gewerbe- und Industriebetrieben im Umfeld sind die Änderungsflächen und die bestehenden Nutzungen im Umfeld bereits immissionsschutzfachlich vorbelastet.

Auf der Änderungsfläche sowie im Umfeld entstehen bereits Emissionen durch die bestehenden Parkplätze, den Mehrzweckstreifen sowie die hier verlaufenden Verkehrsbewegungen. Aufgrund der geringen Verkehrsmengen sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Änderungsfläche sowie das Umfeld zu erwarten.

Im Nordosten entstehen bereits Emissionen aufgrund der bestehenden Gewerbeflächen und Nutzungen. Negative Auswirkungen auf die Änderungsfläche sind nicht zu erwarten.

Auf die genutzten angrenzenden und umliegenden Parzellen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da keine Nutzungsänderung erfolgt. Eine Zunahme von Verkehrslärm durch die Änderung im benachbarten Siedlungsgebiet ist nicht zu erwarten.

Das Erholungspotential der siedlungsnahen Umgebung wird nicht wesentlich beeinträchtigt, da eine Durchgängigkeit erhalten bleibt bzw. die offene Feldflur weiterhin begehbar sein wird. Die dafür relevante Infrastruktur bleibt in Form des bestehenden Wegenetzes erhalten. Erholungsrelevante Defizite an anderer Stelle sind nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Angaben zu elektromagnetischen Feldern und Messungen der zulässigen Grenzwerte gem. 26. BImSchV liegen nicht vor.

6.4.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen

Mit der Änderung werden die, sofern noch vorhanden, Lebensräume von Tieren und Pflanzen vollständig verändert.

Es erfolgt jedoch kein Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, da die Flächen bereits überwiegend versiegelt und erschlossen sind.

Die zu erwartenden Eingriffe werden als vertretbar eingestuft, da der Änderungsbereich im Wesentlichen nur eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die biologische Vielfalt aufweist und durch die Nähe zu den bestehenden Siedlungsflächen bereits anthropogen beeinflusst ist.

Potentielle Störungen, z.B. Vertreibungseffekte oder Beeinträchtigung der Fluchtdistanz, sind während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen und durch die heranrückende Bebauung an Landwirtschaftsflächen möglich, aufgrund von Ausweichlebensräume im Umfeld des Änderungsbereiches ist aber von keinen populationsgefährdeten Wirkungen auszugehen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bebauungsplan sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Die verbindliche Zuordnung naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist aufgrund der Maßnahme der Innenentwicklung nicht erforderlich.

6.4.3 Schutzgut Boden

Mit der Änderung erfolgt keine weitere (als bisher hergestellte) Versiegelung des Bodens.

Der versiegelte Boden hat bereits seine bisherige Funktion (Grundwasserneubildung, Filter- und Speicherfunktion, Lebensraumfunktion etc.) verloren. Ein Ausgleich derartiger Eingriffe ist nicht möglich, da Boden naturgemäß standortgebunden ist.

Altlasten sind nicht bekannt.

Sollte im bisher unbebauten Bereich eine Bebauung oder Versiegelung stattfinden, so sollte der Oberboden vorher, sofern noch vorhanden, abgeschoben, zwischengelagert und anschließend verwertet werden.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist möglich. Private Rückhaltungen sind möglich.

Bei Vorreinigung von Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen und Nutzwasser in offenen, belebten Bodenzonen ist ein oberflächennaher Eintrag von Schadstoffen grundsätzlich auszuschließen. Sofern dies im gesetzlichen Rahmen und der anerkannten Regeln der Technik erfolgt, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Auf die Bauzeit beschränkt sich das Risiko von Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen oder Unfallereignisse. Diese Fälle sind jedoch grundsätzlich nur als Ausnahmefall zu betrachten.

Durch entsprechende Vorkehrungen wird es sich in der Regel bei derartigen Ereignissen um behebbare, reversible Auswirkungen auf das Schutzgut handeln.

Es sind keine Betriebe vorgesehen, die wassergefährdende Stoffe lagern oder herstellen.

6.4.4 Schutzgut Wasser

Es sind keine Wasserschutzgebiete, wassersensiblen Bereich oder andere Schutzgebiete betroffen.

Das auf der Änderungsfläche anfallende Niederschlagswasser ist in geeigneten Rückhalteeinrichtungen zu sammeln, zu reinigen, zu versickern oder gedrosselt abzuleiten.

Durch die bereits vorhandene Versiegelung und Erschließung sind keine negativen Auswirkungen auf den Wasserabfluss und die Wasserabflussspitzen aus dem Gebiet, die Grundwasserneubildungsrate und den Bodenwasserhaushalt zu erwarten.

Beim Rammen oder Bohren von Fundamenten sind direkte Verbindungen zum Grundwasser nicht auszuschließen. Geringfügige und zeitlich beschränkte Auswirkungen können sich durch Baumaßnahmen ergeben. Nachhaltige Auswirkungen auf die Wassersituation sind bei unfallfreiem Baubetrieb, einschlägiger Verordnungen und Verhütungsvorschriften nicht zu erwarten. Angaben zu bestehenden Drainagen liegen nicht vor.

Generell sind erhebliche Auswirkungen durch die Einhaltung der Regeln der Technik, bei Nichtannahme von Unfallereignissen und der fachgemäßen Vorreinigung des Niederschlagswassers nicht zu erwarten. Trotz geltender Vorschriften ist ein Eintrag von Sedimenten und Nährstoffen, vor allem bei Starkregen- oder Unfallereignissen, nicht vollständig ausschließbar. Diese Tatsache ist daher grundsätzlich nur als Ausnahmefall zu betrachten.

Es sind keine abwasserintensiven Betriebe vorgesehen.

6.4.5 Schutzgut Klima / Luft

Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Änderungsbereiches sind durch die Fortsetzung der bisherigen Nutzung grundsätzlich nicht auszuschließen.

Aufgrund der Nutzung als Parkplatz, Straße und Friedhof sind jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die Luftemissionen durch Verkehr, insbesondere NO und NO₂, werden sich durch das zukünftige Verkehrsaufkommen entsprechend erhöhen. Im Untersuchungsgebiet bestehen bisher nur geringfügige Vorbelastungsmessungen der Luft.

Es gibt keine relevante Verringerung der Kaltluftproduktion, da weiterhin Kaltluftentstehungsgebiete durch die umgebenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorhanden sein werden. Bestehende Frischluftentstehungsgebiete sind von der Änderung unberührt.

Die Schaffung und Sicherung von klimafördernden Strukturen (Randeingrünung) kann Eingriffe geringfügig minimieren.

6.4.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf der Änderungsfläche sowie im nahen Umfeld sind Einrichtungen wie Gewerbebetriebe, Wohngebäude, Straßen, Parkplätze, Stromfreileitungen etc. bereits Bestandteil der Wahrnehmung.

Da die Flächen jedoch bereits als Friedhof, Straße und Parkplätze genutzt werden, wird sich die Wahrnehmung nicht negativ verändern.

Aufgrund der topografischen Lage ist eine Fernwirkung der bisher freien Flur in Richtung Südosten zu erwarten. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist jedoch nicht zu erwarten. Die zukünftige Bebauung wird ausschließlich im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Gewerbebauten im Umfeld wahrgenommen werden.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Auffinden von Bodendenkmälern ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Wesentliche oder beachtenswerte Blickachsen zu Baudenkmalern sind nicht betroffen.

6.4.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung (keine Bauleitplanung) bliebe die Bestandssituation unverändert. Die Flächen würden weiterhin öffentlich als Parkplatz und Friedhof genutzt werden.

Die tatsächliche Nutzung entspräche weiterhin nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die planungsrechtliche Voraussetzung für die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“ könnte nicht geschaffen werden.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen werden für die verbindliche Bauleitplanebene vorgeschlagen:

- Beschränkung der zulässigen Versiegelung (GRZ)
- Beschränkung der max. zulässigen Aufschüttungen und Abgrabungen
- Festsetzungen zur Begrünung der privaten Flächen sowie einer Randeingrünung
- Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Ausschluss von Werbeanlagen auf dem Dach und Ausschluss von Blink- und Wechsellicht

6.5.2 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

In der Abwägung ist die bauliche Entwicklung entsprechend dem vorliegenden Bedarf und dem Entwicklungsziel der Gemeinde nach dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB/EAG Bau) vorrangig vor Entwicklungen an anderen Stellen einzustufen.

Aufgrund der zu erwartenden Bebauung und Versiegelung durch die 6. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans sind grundsätzlich für alle Schutzgüter Auswirkungen zu erwarten. Diese sind in den vorigen Kap. erläutert.

6.5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Es sind keine Ausgleichsflächen erforderlich.

6.6 Verfahren und Methodik der Umweltprüfung

In der Bauleitplanung werden unter dem Gesichtspunkt der Vorausschau auch die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt und bewertet, wobei die Gemeinde die Untersuchungstiefe angemessen festlegt.

Zur Ermittlung der Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter erfolgte eine Auswertung der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie eine Ortsbegehung.

6.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen

Es lagen keine wesentlichen Schwierigkeiten vor.

6.8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen der 6. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans können sich für alle Schutzgüter ergeben.

Gemäß Leitfaden der Obersten Baubehörde "Der Umweltbericht in der Praxis" können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch keine konkreten Monitoringmaßnahmen definiert werden, da diese grundsätzlich nicht auf den Vollzug ausgelegt sind. Daher werden auf nachfolgender Ebene des Bebauungsplanes Maßnahmen formuliert und verbindlich festgesetzt.

6.9 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der möglichen Auswirkungen liegt nicht vor.